

## **Filmstandort Österreich**

### **Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen**

gemäß Filmstandortgesetz, BGBl. I Nr. 40/2014, und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr.208/2014.

Diese Förderungsrichtlinien stützen sich weiters auf die Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke 2013/C 332/01 vom 15.11.2013 sowie die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 (AGVO).

Fördergeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der sich zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen der Austrian Business Agency – Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (im Folgenden „ABA“) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) bedient.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenden Richtlinien sowie die ARR 2014 zu beachten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **Ziel und Zweck der Förderung**

§ 1. (1) Ziel dieser Förderung ist es, in Bezug auf das Kulturgut Film die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort zu setzen, die internationale Zusammenarbeit durch internationale Koproduktionen zu erhöhen sowie die Verwertung der geförderten Filme zu verbessern.

(2) Zweck dieser Förderung ist die Stärkung des europäischen Films am internationalen Markt sowie die Steigerung der Attraktivität des Filmproduktionsstandortes.

(3) Die Förderung bezweckt, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Finanzierung von Kinofilmen zu erleichtern. Hierdurch sollen höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume, die Qualität, die Attraktivität und damit auch die Verbreitung von Kinofilmen zu fördern. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für Produktionsunternehmen ist Voraussetzung für eine langfristige kreative und erfolgreiche europäische Filmkultur.

#### **Persönliche Förderungsvoraussetzungen**

§ 2. (1) Als Förderungswerber kommen fachlich, das heißt künstlerisch und wirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene unabhängige Filmproduktionsunternehmen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich, und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt, oder eine allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaft in Betracht, solange gewährleistet ist, dass diese nachhaltig Kulturgüter mit europäischer Prägung im Bereich Kinofilm herstellt. Die allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaft muss bis spätestens zum Beginn der Förderauszahlung errichtet worden sein. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

(2) Filmproduktionsunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 sind für die Herstellung des Films bis zur Lieferung der ersten vorführfähigen Kopie verantwortlich bzw. im Falle einer Koproduktion mitverantwortlich und aktiv in die Filmherstellung eingebunden. Im Falle einer internationalen Produktion gemäß § 5 Abs. 1 beschränkt sich die Verantwortung des österreichischen Produzenten auf die durchzuführenden Dreharbeiten in Österreich.

(3) Der Förderungswerber muss als Unternehmen oder als Person in der Funktion als Produzent in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens einen vergleichbaren Referenzfilm (programmführender Kinofilm) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt und kommerziell angemessen verwertet haben.

(4) Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, wird solange keine Förderung gewährt, bis die unzulässige und inkompatible Beihilfe vollständig rückabgewickelt wurde.

(5) Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Abs. 18 AGVO wird keine Förderung gewährt.

### **Sachliche Förderungsvoraussetzungen**

§ 3. (1) Das Vorhaben muss ohne Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

(2) Von der Förderung sind ausgenommen Filme,

1. die im Auftrag hergestellt werden,
2. für die von einem Fernsehveranstalter oder dessen Tochterunternehmen die Förderung beantragt wird,
3. die gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen,
4. die die Menschenwürde verletzen, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstoßen oder gewaltverherrlichend sind.

### **Filmbezogene Förderungsvoraussetzungen**

§ 4. (1) Ein Film gilt als förderungsfähig, wenn

1. der Förderungswerber den Film im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

2. die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder EWR-Bürger sind und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern oder EWR-Bürgern besteht.

(2) Eine Förderung kann weiters gewährt werden, wenn der Film eine österreichisch-ausländische Koproduktion ist und den Bestimmungen eines zwischenstaatlichen Koproduktionsabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische lizenzrechtliche, finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 20 Prozent zu betragen

(3) Die Förderung wird für programmfüllende Kinofilme gewährt. Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen 59 Minuten hat.

(4) Die Herstellungskosten des Films müssen bei Spielfilmen mindestens €2,3 Mio., bei Dokumentarfilmen mindestens €350.000 betragen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

(5) Spielfilme (ausgenommen Animationsfilme) müssen zumindest fünf Drehtage in Österreich nachweisen.

(6) Die Förderung wird nur für Filme gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialog- oder Gesangsstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung des Films ist eine für die Kinovorführung taugliche, deutsch untertitelte Fassung ausreichend.

(7) Der Hersteller des geförderten Films verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung, den geförderten Film in den Kinos angemessen kommerziell zu verwerten.

### **Internationale Produktionen**

§ 5. (1) Als internationale Produktion (Serviceproduktion) kann ein Filmvorhaben eingereicht werden, dessen Dreharbeiten zumindest teilweise in Österreich stattfinden, das aber die Voraussetzungen zur Anerkennung als eine österreichisch-ausländische Koproduktion nicht erfüllen kann.

(2) Internationale Produktionen (Spielfilme) müssen zumindest fünf Drehtage in Österreich und mindestens €1 Mio. an förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Punkt 1b der Anlage 1 nachweisen.

Bei internationalen Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 müssen die Herstellungskosten bei Spielfilmen mindestens €8 Mio. und bei Dokumentarfilmen mindestens €1 Mio. betragen.

(3) Internationale Produktionen sind von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 2, 5 bis 7, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 12 ausgenommen.

(4) Für die Förderung von internationalen Produktionen können insgesamt bis zu 20 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

#### **Kalkulatorische Förderungsvoraussetzungen**

§ 6. (1) Eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien wird nur gewährt, wenn der Förderungswerber an der Finanzierung der von der „aws“ anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil trägt, der durch keine auf Grundlage dieser Richtlinien oder von einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährten Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtsgarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Bei einer österreichisch-ausländischen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

(2) Im Eigenanteil des Förderungswerbers an der Finanzierung der Herstellungskosten haben die Eigenmittel (Barmittel) mindestens 5 Prozent der Herstellungskosten zu betragen.

(3) Zu den Herstellungskosten zählen die Kosten gemäß Anlage 1a.

(4) Zu den förderungsfähigen Herstellungskosten zählen:

1. personengebundene Leistungen:

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden anerkannt, wenn und soweit sie in Österreich Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind. Die im Rahmen der Produktion des Films Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- oder Geschäftssitzes anzugeben.

2. unternehmensgebundene Leistungen:

Leistungen von Unternehmen werden nur dann anerkannt, wenn

a) das die Leistung erbringende Unternehmen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich hat und eine Gewerbeberechtigung vorliegt und

b) die detaillierte Rechnungslegung der Leistung über das Unternehmen oder die Niederlassung erfolgt.

(5) Ein Transfer von Förderungen an internationale Koproduzenten ist grundsätzlich nicht zulässig.

#### **Eigenschaftstest**

§ 7. (1) Zur Sicherung des kulturellen Zwecks der Förderungsmaßnahme wird von der ABA ein Eigenschaftstest durchgeführt. Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Film die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl nach dem Eigenschaftstest für Spiel- und Dokumentarfilme bzw. internationale Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt. Bei Spiel- und Dokumentarfilmen wird der Eigenschaftstest nach Anlage 2 und bei internationalen Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 nach Anlage 3 durchgeführt.

(2) Zur Sicherstellung des kulturellen Charakters müssen Spielfilme mindestens vier Kriterien aus dem Teil „Kultureller Inhalt“ (Teil A) erfüllen. Bei Dokumentarfilmen und bei internationalen Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 müssen mindestens zwei Kriterien aus dem Teil „Kultureller Inhalt“ (Teil A) erfüllt sein.

(3) Zur Sicherstellung der angemessenen kommerziellen Verwertung muss bei Spiel- und Dokumentarfilmen mindestens ein Kriterium aus dem Teil „Verwertung“ (Teil D) erfüllt sein.

(4) Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, muss ein Spielfilm mindestens 43 und ein Dokumentarfilm mindestens 32 von 86 Punkten aus sämtlichen Teilen der Anlage 2 erreichen.

(5) Eine internationale Produktion gemäß § 5 Abs. 1 muss mindestens 33 von 66 Punkten aus beiden Teilen der Anlage 3 erreichen.

(6) Die Anlagen gelten als Teil der Richtlinien.

#### **Art und Höhe der Förderung**

§ 8. (1) Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf mindestens in Höhe der Förderung voraus.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 80 % der Herstellungskosten.

(3) Die Förderung beträgt maximal 20 Prozent der förderungsfähigen Herstellungskosten.

Die Förderung für internationale Produktionen gemäß § 5 beträgt maximal 25 Prozent der förderungsfähigen Herstellungskosten.

(4) Die Förderung darf – unabhängig von Abs. 3 – jedenfalls einen Betrag nicht überschreiten, der 15 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

(5) Reduzieren sich die vertraglich vereinbarten förderungsfähigen Herstellungskosten und/oder die Herstellungskosten des österreichischen Produzenten, reduziert sich die Fördersumme aliquot. Bei internationalen Produktionen gemäß § 5 Abs.1 reduziert sich die Fördersumme aliquot zu den reduzierten förderungsfähigen Herstellungskosten unabhängig von den Herstellungskosten, solange letztere die Mindestsumme von €8 Mio. nicht unterschreiten.

### **Antragstellung**

**§ 9.** (1) Förderungsanträge sind elektronisch an die „aws“ zu richten. Projekte, deren Hauptdreharbeiten vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Im Falle einer internationalen Produktion gemäß § 5 Abs. 1 betrifft dies den Beginn der Dreharbeiten in Österreich.

(2) Erfüllen im Falle einer Koproduktion mehrere Hersteller die Förderungsvoraussetzungen, kann der Förderungsantrag nur von einem der Hersteller gestellt werden. Über diesen haben sich die an der Koproduktion beteiligten Hersteller zu einigen und gegenüber der „aws“ eine entsprechende gemeinsame Erklärung bei der Antragstellung abzugeben.

(3) Bei österreichisch-ausländischen Koproduktionen ist eine vorläufige Anerkennung der Koproduktion durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln.

(4) Eine Vorbegutachtung im Hinblick auf die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen (Eigentstest) kann jederzeit erfolgen. Eine entsprechende Vorbegutachtung der Projektfinanzierung ist obligatorisch. Ein Förderungsantrag kann jedoch erst gestellt werden, wenn der Förderungswerber nachweist, dass die Finanzierung für das Filmprojekt sichergestellt ist.

(5) Im Förderungsantrag muss das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. In letzterem Fall ist der Nachweis bis zum Zeitpunkt der Förderungsvertragsstellung nachzureichen.

(6) Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann die „aws“ vom Förderungswerber eine Übersetzung der Unterlagen durch einen gerichtlich beeideten Übersetzer oder eine Zusammenfassung der für die Bearbeitung des Förderungsantrags wesentlichen Inhalte auf Deutsch anfordern, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Förderungswerber zu bestätigen sind.

(7) Anträge werden ab Inkrafttreten der gegenständlichen Förderungsrichtlinien in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der „aws“ bearbeitet. Anträge sind bis längstens 31.12.2018 zu stellen. Maßgeblich für die Reihenfolge der Förderungsentscheidungen ist der Tag, an dem der Förderungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt. Bei mehreren an einem Tag vorliegenden vollständigen Anträgen ist für die Reihenfolge der Zeitpunkt ihres Eingangs entscheidend.

(8) Ist der Förderungsantrag unvollständig oder genügt er den Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. dem Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht oder fehlen sonstige Angaben oder Unterlagen, kann die „aws“ dem Antragsteller eine Frist zur Vervollständigung seines Förderungsantrags setzen. Wird der Förderungsantrag vom Förderungswerber nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt bzw. werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgebracht, gilt der Antrag als nicht eingebracht.

(9) Die Umsetzung des Projekts muss der Einreichung entsprechen. Kommt es bis zum Zeitpunkt der Förderungsvertragsstellung zu einer nachträglichen Änderung von mehr als 20 Prozent der förderungsfähigen Herstellungskosten und/oder Herstellungskosten des österreichischen Produzenten, muss der Förderungsantrag zurückgezogen und erneut eingebracht werden.

(10) Alle Förderungsantragsunterlagen werden Eigentum des Bundes, soweit es sich nicht um Originale handelt.

(11) Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch möglich, wenn das gegenständliche Vorhaben bereits von anderer Seite aus Bundes- oder Landesmitteln gefördert wird, sofern dies nicht nach den anderen Richtlinien ausgeschlossen ist.

(12) Der Förderungswerber ist unter Hinweis auf die Rückzahlungstatbestände gemäß § 13 verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (beziehungsweise Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

### **Förderungsentscheidung**

**§ 10.** (1) Entscheidungen über Förderungsanträge trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Eigenschaftstest im Wege der ABA und der Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen durch die „aws“. Über Förderungsanträge wird binnen einer Frist von längstens sieben Wochen ab Vorliegen der budgetären Bedeckung entschieden. Unabhängig von dieser Entscheidung durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann die aws dem Förderungswerber eine Bestätigung, dass das eingereichte Projekt die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, übermitteln.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungswerber durch die „aws“ schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die „aws“ dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

(4) Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die „aws“ die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

(5) Der Förderungsvertrag erlischt, wenn absehbar ist, dass nicht binnen sechs Monaten nach Zugang des Förderungsanbots mit den Dreharbeiten begonnen wird. Die „aws“ kann einem begründeten Antrag des Förderungsempfängers auf Verschiebung des Beginns der Dreharbeiten oder auf Verlängerung der Projektlaufzeit stattgeben.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

(7) Stehen für einen Förderungsantrag die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, keine ausreichenden Budgetmittel mehr zur Verfügung, kann eine Förderung mit einem reduzierten Prozentsatz der förderungsfähigen Herstellungskosten bewilligt werden.

### **Auszahlung**

**§ 11.** (1) Die Förderungsmittel werden nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen, unter Berücksichtigung des Projektfortschrittes und des Finanzbedarfs, in der Regel in drei Teilbeträgen angewiesen: 40 Prozent bei Drehbeginn, 40 Prozent bei Vorlage des Rohschnitts und 20 Prozent nach Prüfung des Schlusskostenstandes. Der Förderungsempfänger kann auf der Grundlage eines Finanzbedarfsplans eine andere Aufteilung der Ratenzahlungen beantragen, wobei die letzte Rate mindestens 10 Prozent der Förderung betragen muss.

(2) Der Förderungsempfänger teilt der „aws“ zum Fälligkeitstermin der einzelnen Raten unter Anschluss der entsprechenden Nachweise jeweils den Eintritt der Voraussetzungen für die Auszahlung mit.

(3) Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

1. das firmenmäßig gefertigte Förderungsangebot;
2. ein vom geförderten Unternehmen erstellter und unterfertigter Nachweis der Gesamtfinanzierung und der Projektkosten sowie der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
3. ein geeigneter Nachweis des Drehbeginns.

(4) Bei der zweiten Auszahlung sind vorzulegen:

1. eine Bestätigung über den Teilabschluss des Projektes durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung). In diesem Projektkostennachweis dürfen nur gezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, etc.) aufgenommen werden;
2. ein geeigneter Nachweis des Rohschnittes.

(5) Bei der dritten Auszahlung ist vorzulegen ein vom geförderten Unternehmen erstellter und unterfertigter Nachweis des Schlusskostenstandes (eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung). Die deutsche Sprachfassung gemäß § 4 Abs. 6 muss der „aws“ vor Auszahlung der

letzten Rate vorgelegt, sowie die Verwertung gemäß § 4 Abs. 7 nachgewiesen werden. Die letzte Auszahlung erfolgt erst nach detaillierter Schlusskostenprüfung.

(6) Die Auszahlung ist zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht mehr gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung oder der Herstellung eines auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Films der Förderungsempfänger die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt hat.

(7) Die Prüfung der Mittelverwendung und des Schlusskostenstandes erfolgt durch die „aws“ unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 5.

(8) Im Falle einer internationalen Produktion gemäß § 5 Abs. 1 erfolgt die Auszahlung, soweit keine anderen Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden, in zwei Raten: 30 Prozent nach Vorlage des firmenmäßig gezeichneten Förderungsanbots und 70 Prozent bei Nachweis der förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Punkt 1b der Anlage 1. Werden die im Vertrag vereinbarten förderungsfähigen Herstellungskosten und/oder die Herstellungskosten des österreichischen Produzenten nicht in der vollen Höhe erreicht, wird der Zuschuss aliquot gekürzt.

### **Archivierung**

§ 12. (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Kinoauswertung oder zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films in Österreich unentgeltlich eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon auf Grund anderer vertraglicher Verpflichtungen nachgekommen wurde.

(2) Diese Kopie wird zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber der „aws“ nach Fertigstellung des Films unentgeltlich eine Belegkopie auf einem handelsüblichen Datenträger (z.B. DVD) zu übereignen.

### **Widerruf bzw. Rückzahlung der Förderung**

§ 13. (1) Die Auszahlung der bereits zuerkannten Förderung unterbleibt, wenn

1. die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist;
2. die Auflagen und Bedingungen in der Förderungszusage und/oder dem Förderungsvertrag nicht erfüllt sind;
3. bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind;
4. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Förderungsnehmers eröffnet wird;
5. das Unternehmen entgeltlich veräußert wird und vor Veräußerung der Förderungswerber nicht rechtzeitig alle Unterlagen beigebracht hat, die die Weiterführung des Vorhabens dokumentieren;
6. das Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wird und die Voraussetzungen für eine Weiterführung des Vorhabens nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der „aws“ binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ist vorzusehen, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt; für internationale Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 gilt § 11 Abs. 8;
3. das Vorhaben, sofern die Überschreitung der Projektlaufzeit nicht durch die „aws“ genehmigt worden ist, nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
4. Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
5. der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen nicht eingehalten wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
6. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist;
7. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten

Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde;

8. der Förderungsnehmer vorgesehene Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden;
10. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird;
11. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
13. die richtliniengemäße Verwertung gemäß § 4 Abs. 7 in den Kinos unbegründet und verschuldet nicht erfolgt ist.

(3) Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall der Bund.

(4) Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 Z 1 bis 13 genannten Gründen zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an den Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz pro Jahr zu verzinsen.

(5) Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor Abschluss des Förderungsvertrages begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers, und dem Bund erwächst dadurch keine Verpflichtung.

(6) Nur bei österreichisch-ausländischen Koproduktionen, die im Inland ausschließlich nach diesen Richtlinien gefördert werden, haften die Koproduzenten gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Förderung. Eine dementsprechende Regelung hat der Koproduktionsvertrag jedenfalls zu enthalten.

#### **Auskunftspflicht**

**§ 14.** (1) Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof und die „aws“ sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(2) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

(3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der „aws“ anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

(4) Im Förderungsvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die „aws“ berechtigt ist, die Besucherzahlen und das Boxoffice Ergebnis des geförderten Films zu veröffentlichen. Soweit es für die Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig ist, ist diese Bestimmung in alle Verwertungsverträge des geförderten Films aufzunehmen.

(5) Darüber hinaus ist der Förderungsempfänger verpflichtet, der „aws“ die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieser Richtlinien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse des geförderten Films, vorzulegen. Die „aws“ kann die Vorlage dieser Angaben zur Voraussetzung für die Prüfung im Hinblick auf die Förderungsentscheidung oder für die Auszahlung der Förderungsmittel erklären.

#### **Beirat**

**§ 15.** (1) Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ein Beirat eingerichtet, der den Bund berät und Empfehlungen ausspricht.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;

2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres;
  3. ein Vertreter des Bundeskanzleramts;
  4. ein Vertreter des Österreichischen Filminstituts;
  5. ein Vertreter der Österreich Werbung;
  6. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
  7. bis zu fünf vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu benennende Experten aus dem Bereich Filmwirtschaft.
- (3) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt, die das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt.
- (4) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu genehmigen ist. Den Vorsitz führt der Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.
- (5) Die Funktion eines Beiratsmitglieds ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitglieds berührt werden.
- (6) Der Beirat tagt halbjährlich oder auf Antrag der ABA/„aws“ oder eines Beiratsmitglieds. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern einlangt.
- (7) Der Beirat kann über begründeten Antrag des Förderungswerbers Ausnahmen von der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2, 4 und 7 empfehlen. Der Beirat ist weiters berechtigt,
1. zu Beginn des Förderungsjahres eine für das jeweilige Förderungsjahr geltende Empfehlung betreffend den Höchstsatz für Förderungszusagen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 auszusprechen
  2. zu Beginn des Förderungsjahres eine Empfehlung zur Verwendung eines Prozentsatzes der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auszusprechen, der ein Prozent nicht unterschreiten darf;
  3. im Anlass Empfehlungen hinsichtlich § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 für internationale Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 auszusprechen.
- (8) Die Willensbildung im Beirat erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ehrenamtlich.

#### **Evaluierung der Maßnahme**

**§ 16.** (1) Die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt spätestens bis zum 30.06.2018 durch den Bund in Zusammenarbeit mit ABA und „aws“. Zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahmen die Ziele der Richtlinie erreicht wurden.

(2) Die „aws“ ist verpflichtet jene Daten zu erheben, die für das Monitoring und für die Evaluierung dieser Richtlinie durch Indikatoren zur Leistungssteuerung (Output-Indikatoren) notwendig sind.

(3) Die „aws“ ist verpflichtet Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact- Indikatoren) für eine Evaluierung zu erheben.

#### **Schlussbestimmungen**

**§ 17.** (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft und ist bis 31.12.2018 befristet.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in dieser Richtlinie auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.



## **Anlage 1 der Richtlinien „Filmstandort Österreich“**

### Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Förderungsanträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen.

### **1a Österreichische Filme und Koproduktionen**

Zu den Herstellungskosten gehören die in Österreich im Rahmen des für Filmförderungen üblichen Kalkulationsschemas anerkannten Kosten. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

#### Vorkosten

Zu den Vorkosten zählen die Kosten, die das Projekt betreffen und in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Antragstellung stehen, wie insbesondere Kosten für Motivsuche, Casting, Probeaufnahmen, Vorverhandlungen, Kontaktgespräche etc. Bereits zur Gänze von anderen Förderstellen geförderte Projektentwicklungskosten können nicht als förderungsfähige Herstellungskosten anerkannt werden.

#### Nutzungsrechte

Zu den Nutzungsrechten zählen Nutzungsrechte an vorbestehenden Werken/geschützten Leistungen sowie Kosten des Erwerbes der für die Herstellung und Auswertung des Filmes erforderlichen urheber-/leistungsschutzrechtlichen Rechte an vorbestehenden Werken/geschützten Leistungen (zB Verfilmungsrechte an einem Roman; Sync-Right an Musikwerken/Tonaufnahmen)

#### Gagen und Löhne

Gagen und Löhne sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, höchstens jedoch 20 Prozent über den kollektivvertraglichen Mindestgagen anzuführen. In besonders gelagerten Fällen kann bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung auch bis zu 30 Prozent anerkannt werden.

Die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Drehbuch- und Regiegage ist zu prüfen und nach diesen Grundsätzen im Einzelfall entsprechend anzuerkennen. Mit der Regiegage ist die Arbeitsleistung von Produktionsvorbereitung bis einschließlich Postproduktion und Promotionmaßnahmen bis zur Fertigstellung des Films abgegolten; sind in der Kalkulation Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen enthalten, die mit dem Förderungswerber, einem Mithersteller, einem Gesellschafter oder dem Geschäftsführer einer als juristische Person auftretenden Herstellerfirma identisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden, sind diese Ansätze interner Leistungsverrechnung besonders kenntlich zu machen. Über den Eigenanteil hinausgehende Eigenleistungen, soweit diese mit der Entstehung des Films unmittelbar verbunden sind, können in der Kalkulation mit dem marktüblichen Leistungsentgelt abzüglich eines 20 prozentigen Abschlags eingesetzt werden.

Handelt es sich bei den intern verrechneten Leistungen um Sachleistungen (Materialmiete etc.), muss der angegebene Wert durch ein eingeholtes Vergleichsangebot belegbar sein.

Als förderungsfähig können intern verrechnete Leistungen nur bis zu einer Höhe, die 30% der Herstellungskosten entspricht, anerkannt werden.

#### Reisekosten

Reisekosten werden nur insoweit anerkannt, als sie kollektivvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen entsprechen.

#### Fertigungskosten

Die Fertigungskosten sind für den Fall von Erträgen aus der Produktionsphase um diese zu kürzen (z.B. Kostümverkauf, etc.).

#### Fertigungsgemeinkosten

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung werden bei der Herstellung von programmfüllenden Kinofilmen die Fertigungsgemeinkosten des Herstellers in Höhe von 7,5 Prozent der Fertigungskosten bzw. des österreichischen Anteils an den Fertigungskosten anerkannt.

Insbesondere zählen die nachfolgend angeführten Kosten zu den Fertigungsgemeinkosten und dürfen daher nicht als Einzelfertigungskosten in die Kalkulation einbezogen werden:

- Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Betriebsräume sowie allgemeiner Bürobedarf,
- allgemeine Post und Telefonkosten,

- allgemeine Personalkosten (Verwaltung),
- allgemeine Versicherungen,
- Aufwendungen für Bilanzprüfungen,
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
- allgemeine Repräsentationsspesen,
- Reisekosten und Aufwendungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen etc.

#### Fertigstellungsversicherung

Die Aufwendungen für eine branchenübliche Fertigstellungsversicherung („Completion Bond“) werden als Projektkosten anerkannt.

#### Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des Herstellers erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind kostenmindernd anzusetzen.

#### Produzentenhonorar

Das Produzentenhonorar beträgt 2,5 Prozent der Fertigungskosten bzw. des österreichischen Anteils an den Fertigungskosten. Empfänger des Produzentenhonorars ist die natürliche Person, welcher die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des Herstellers obliegen.

#### Verwertungskosten

Kosten für Materialien zur späteren Verwertung des Films, welche bereits im Rahmen des Herstellungsprozesses erstellt werden, können als Teil der Herstellungskosten anerkannt werden (z.B. Trailer, Synchronisation, Untertitelung, Making-of).

### **1b Internationale Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien**

Unter förderungsfähigen Herstellungskosten wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Herstellung eines Filmvorhabens in Österreich getätigt und steuerwirksam werden. Der Rechnungssteller muss eine Firma oder Person sein, die steuerlich in Österreich veranlagt ist und ihren Haupt(wohn)sitz oder eine Niederlassung in Österreich hat.

#### Förderungsfähige Herstellungskosten

Alle Projektausgaben in Österreich, insbesondere

- Gagen / Löhne und Gehälter von Filmschaffenden (Bruttobeträge)
- Producers Fee in Höhe von bis zu 5 Prozent und Fertigungsgemeinkosten in Höhe von bis zu 7,5 Prozent.
- unmittelbar zur Herstellung des Filmprojektes getätigte Ausgaben wie Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten, Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion, Versicherungen sowie sonstige, mit den Dreharbeiten verbundene allgemeine Kosten
- für in Österreich ansässige und (beschränkt) steuerlich veranlagte Filmschaffende: Rechnungen von in Österreich ansässigen Dienstleistern und Firmen

#### Nicht förderungsfähige Herstellungskosten

- Rechnungen, die nicht auf den Förderempfänger bzw. das geförderte Vorhaben lauten bzw. Zahlungen, die nicht vom Förderempfänger geleistet wurden
- Umsatzsteuer
- sonstige öffentliche Abgaben und Gebühren, die nicht das geförderte Vorhaben betreffen
- Verrechnung von nicht in Österreich ansässigen Filmschaffenden durch den Förderempfänger, ausgenommen in Österreich beschränkt steuerpflichtige Personen (z.B. Darsteller)
- Verrechnung von Serviceleistungen nicht in Österreich ansässiger Unternehmen durch den Förderempfänger

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der förderungsfähigen Herstellungskosten werden die Rechnungskopien inklusive zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.



## Anlage 2 der Richtlinien „Filmstandort Österreich“

### Eigenschaftstest für Spiel- und Dokumentarfilme

Aus dem Teil A „Kultureller Inhalt“ müssen Spielfilme mindestens vier Kriterien und Dokumentarfilme mindestens zwei Kriterien erfüllen. Aus Teil D „Verwertung“ muss mindestens ein Kriterium erfüllt sein. Es werden nur volle Punkte vergeben. Die Angaben „aus Österreich oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz<sup>1</sup> und Lebensmittelpunkt in Österreich oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

#### Teil A: Kultureller Inhalt

Kultureller Inhalt	Punkte
1. Film spielt (fiktive/r Inhalt/Stoff/Thematik) hauptsächlich <sup>2</sup> in Österreich oder in einem anderen EWR-Staat	4
2. Film verwendet österreichische oder europäische Motive <sup>3</sup>	3
3. Film verwendet österreichische oder europäische Drehorte <sup>4</sup>	3
4. Eine Hauptperson (der Handlung/Stoffvorlage) ist/war österreichisch oder stammt aus einem anderen EWR-Staat <sup>5</sup>	3
5. Handlung/Stoffvorlage/Thematik ist österreichisch bzw. europäisch <sup>6</sup>	3
6. Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage	2
7. Handlung/Stoffvorlage behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic)	1
8. Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1
9. Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur	2
10. Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis	2
11. Handlung/Stoffvorlage behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung	3
12. Film behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene	3
Summe 1-12	30

#### Teil B: Filmschaffende

Filmschaffende	Punkte
1. Schöpferische Filmschaffende <sup>7</sup> aus Österreich oder dem EWR: Produzent, Regisseur, Drehbuchautor, Kameramann, Hauptdarsteller, Nebendarsteller, Komponist, Ausstattung, Kostümbild, Schnitt, Herstellungsleitung, VFX	Jede Person 2 Punkte, maximal 12 Punkte

1 Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Lebensinteressen zumindest teilweise bündelt.

2 Hauptsächlich bedeutet mehr als die Hälfte der Handlung des Films (laut Drehbuch bzw. -konzept), unabhängig wo gedreht wird und unabhängig wo die Kosten für die Dreharbeiten verausgabt werden.

3 Motive, die Österreich bzw. einem anderen EWR Staat zugeordnet werden können, z.B. Architektur oder Landschaften.

4 Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich in Österreich oder einem anderen EWR Staat stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

5 Eine Hauptperson ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

6 Die Handlung/Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor oder von einem ständig in Österreich oder in einem anderen EWR Staat lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

7 Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

Supervisor, Musiker/Interpreten	
2. weitere Filmschaffende <sup>8</sup> aus Österreich oder dem EWR	Jede Person 1 Punkt, maximal 12 Punkte
Summe 1-2	24

## Teil C: Herstellung

Herstellung	Punkte
1. Drehtage in Österreich ab mind. 1% der Dreharbeiten (Hauptdreh)	
1% bis 9%	1
10% bis 29%	3
30% bis 49%	6
ab 50%	12
2. Digitale Effekte (VFX) in Österreich	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
3. Tonpostproduktion in Österreich	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
4. Bildpostproduktion in Österreich	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
Summe 1-4	24

## Teil D: Verwertung

Verwertung	Punkte
1. Verleih: Letter of Interest	1
2. Verleih/Vertrieb: Minimumgarantie (Höhe dem Projekt angemessen) <sup>9</sup>	3
3. Weltvertrieb: Vertrag	2
4. Markterweiterung durch österreichisch-ausländische Koproduktion	2
Summe 1-4	8

Bei Spielfilmen sind mindestens 43 und bei Dokumentarfilmen mindestens 32 von 86 Punkten aus den Teilen A, B, C und D notwendig.

### Anlage 3 der Richtlinien „Filmstandort Österreich“

Eigenschaftstest für internationale Produktionen gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien

Aus dem Teil A „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein. Es werden nur volle Punkte vergeben. Die Angaben „aus Österreich oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz<sup>10</sup> und Lebensmittelpunkt in Österreich oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

#### Teil A: Kultureller Inhalt

<sup>8</sup> anhand der Tabelle des Kollektivvertrages für Filmschaffende, soweit nicht bereits unter Pkt. 1 erfasst

<sup>9</sup> Mindestens 2,5 % der Herstellungskosten bzw. bei Koproduktionen mindestens 2,5 % des jeweiligen Anteils.

<sup>10</sup> Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Lebensinteressen zumindest teilweise bündelt.

Kultureller Inhalt	Punkte
1. Film spielt (fiktive/r Inhalt/Stoff/Thematik) teilweise in Österreich oder in einem anderen EWR-Staat	4
2. Film verwendet österreichische oder europäische Motive <sup>11</sup>	3
3. Film verwendet österreichische oder europäische Drehorte <sup>12</sup>	3
4. Eine Hauptperson (der Handlung/Stoffvorlage) ist/war österreichisch oder stammt aus einem anderen EWR-Staat <sup>13</sup>	3
5. Handlung/Stoffvorlage/Thematik ist österreichisch bzw. europäisch <sup>14</sup>	3
6. Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage	2
7. Handlung/Stoffvorlage behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic)	1
8. Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1
9. Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur	2
10. Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis	2
11. Handlung/Stoffvorlage behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung	3
12. Film behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene	3
Summe 1-12	30

## Teil B: Filmwirtschaftliche Kriterien

Filmwirtschaftliche Kriterien	Punkte
1. Filmschaffende <sup>15</sup> aus Österreich oder dem EWR während der Dreharbeiten in Österreich: Produzent, Regisseur, Drehbuchautor, Kameramann, Hauptdarsteller, Nebendarsteller, Komponist, Ausstattung, Kostümbild, Schnitt, Herstellungsleitung, VFX Supervisor, Musiker/Interpreten sowie weitere Filmschaffende anhand der Tabelle des Kollektivvertrages für Filmschaffende	Ab zwei Personen 2 Punkte, jede weitere Person 2 Punkte, maximal 24 Punkte
2. Die Endfassung des Films wird in einer offiziellen Sprache des EWR hergestellt	4
3. Dreharbeiten finden in Österreich statt	Ab einer Drehwoche 2 Punkte, 2 Drehwochen 3 Punkte, ab drei Drehwochen 4 Punkte

11 Motive, die Österreich bzw. einem anderen EWR Staat zugeordnet werden können, z.B. Architektur oder Landschaften.

12 Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich in Österreich oder einem anderen EWR Staat stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

13 Eine Hauptperson ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

14 Die Handlung/Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor oder von einem ständig in Österreich oder in einem anderen EWR Staat lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

15 Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

4. Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich	4
Summe 1-4	36

Mindestens 33 von 66 Punkten sind aus den Teilen A und B notwendig.